

Geschäftsordnung für den Schul- und Kindergartenförderungsverein Friedewald e.V.

§ 1 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung mit mindestens 3 Tagen Frist. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Einberufung erfolgt, so oft es erforderlich ist oder unverzüglich, wenn ein Vorstandsmitglied eine Einberufung verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befindet. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Beschlüsse über die Verwendung zukünftiger Einnahmen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen, mindestens jedoch 3 Stimmen.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (5) Über die Vorstandssitzung und über schriftliche oder per E-Mail gefasste Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben wird. Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 2 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Vorstand kann für die Erledigung besonderer Angelegenheiten Ausschüsse bilden und ihnen die Bearbeitung dieser Angelegenheiten übertragen.
- (2) Ausschüsse bestehen aus mindestens 2 Vorstandsmitgliedern des Vereins; es können bis zu 3 weitere Personen, die nicht Vorstandsmitglieder des Vereins sind, hinzugewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden von den beiden Vorstandsmitgliedern bestimmt, die den Ausschuss leiten.
- (4) Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

- (5) Beschlüsse der Ausschüsse, die den Verein verpflichten, bedürfen zur Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Es bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten, mindestens jedoch 3 Stimmen.

§ 3 Tätigkeitsbereiche

- (1) Der Vorsitzende führt die allgemeinen Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Kassierer tätigen die Bankgeschäfte, führen die Mitgliederlisten, verwalten die Vereinskasse und führen über Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie haben für die Einziehung der Beiträge und ggf. deren Anmahnung zu sorgen. Sie erteilen Quittungen über die gezahlten Beiträge und Spenden. Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres haben Sie dem Vorstand einen Jahresabschluss vorzulegen.
- (3) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er hat insbesondere über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes, sowie über schriftliche oder telefonische Beschlüsse des Vorstandes Protokolle zu führen. Er verfasst Vereinsmitteilungen und vermittelt den Verkehr mit der Presse.

§ 4 Unterlagen und Aufzeichnungen

- (1) Die Kassierer führen folgende Akten und Bücher und verwahrt die nachfolgend genannten Unterlagen:
- a. Buchungsjournal
 - b. Abschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnung und Kassenberichte.
 - c. Einnahme- und Ausgabebelege, Bankauszüge und sonstige Unterlagen für den Zahlungsverkehr.
 - d. Unterlagen über die Gemeinnützigkeit und hierauf bezüglich Schriftwechsel mit dem Betriebsfinanzamt.
 - e. Kassenprüfungsprotokolle.
 - f. Unterlagen, wie z. B. Verträge mit Eltern und der Schulleitung.
- (2) Der Schriftführer führt die folgenden Akten und verwahrt die nachfolgend genannten Unterlagen:
- a. Korrespondenz mit den Vereinsmitgliedern und Außenstehenden.
 - b. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, über Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse einschließlich der Unterlagen über die Einladungen und Präsenz.

(3) Der Vorsitzende führt die folgenden Akten und verwahrt die nachfolgend genannten Unterlagen:

- a. Vereinsregistersachen und Satzung.
- b. Geschäftsordnung

(4) Die unter 1 – 3 Genannten sind verpflichtet, die Akten und Unterlagen als Eigentum des Vereins zu kennzeichnen und dafür zu sorgen, dass diese bei Beendigung der Amtsführung dem Verein ausgehändigt werden.

§5 Vertretung des Vereins

Bei Geschäften und Erklärungen wird der Verein grundsätzlich satzungsgemäß durch ein Mitglied des engeren Vorstands vertreten.

Es gelten folgende Ausnahmen:

1. Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern.
2. Ausgaben, Geschäfte oder Erklärungen, die einen Gesamtwert von mehr als 1000€ haben, soweit kein anderweitiger Beschluss vom Vorstand vorliegt.

Ausnahmeregelung gemäß obiger Liste:

Bei obigen Geschäften und Erklärungen wird der Verein in folgender Reihenfolge vertreten:

1) Vorsitzender zusammen mit

- 1) Schatzmeister
- 2) Schriftführer
- 3) stellv. Vorsitzendem
- 4) stellv. Schatzmeister
- 5) stellv. Schriftführer

2) Stellvertretender Vorsitzender mit

- 1) Schatzmeister
- 2) Schriftführer
- 3) stellv. Schatzmeister

4) stellv. Schriftführer

Soweit zur Vertretung ein Vorstandsmitglied mit niedriger Ordnungsnummer zu Mitwirkung erreichbar ist, ist die Mitwirkung eines Vorstandsmitgliedes mit höherer Ordnungsnummer ausgeschlossen.

§6 Ausgaben

Die Mitglieder des engeren Vorstands entscheiden über Ausgaben und Anschaffungen selbstständig.

Es gelten folgende Regelungen für Ausgaben, wenn kein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt:

- Bei Ausgaben im Wert von bis zu 150€ entscheidet ein engeres Vorstandsmitglied
- Bei Ausgaben im Wert von bis zu 250€ entscheiden zwei engere Vorstandsmitglieder
- Bei Ausgaben im Wert von bis zu 3500€ entscheidet der engere Vorstand
- Bei Ausgaben im Wert von bis zu 6000€ entscheidet der erweiterte Vorstand
- Bei Ausgaben über 6000€ entscheidet die Mitgliederversammlung
- Bei Ausgaben, die das Vereinsvermögen übersteigen, entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung

Bei Ausgaben zählt die Gesamtsumme pro Projekt und Geschäftsjahr. Stückelungen z.B. in zwei Aufträge sind unzulässig.

§7 Einstellungen oder Kündigungen

Über Einstellungen oder Entlassungen von Mitarbeitern entscheidet der engere Vorstand.

§8 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ort, Datum, Unterschrift